

## Bekanntmachung der StädteRegion Aachen

### Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahme am Hasselbach zur Entnahme und Ableitung eines Teilabflusses zur Wehebachtalsperre

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), alle in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich folgendes bekannt:

Die Wassergewinnungs- und –aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG), Filterwerk, 52159 Roetgen (Trägerin des Vorhabens) hat bei der StädteRegion Aachen (Planfeststellungsbehörde) für die Errichtung eines Querbauwerkes im Hasselbach mit Entnahmebauwerk im Uferbereich sowie Schaffung einer Hochflutrinne die Planfeststellung eines Gewässerausbaus gemäß den §§ 67 und 68 WHG beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Entnahmebauwerks mit Streichwehr am nördlichen Hasselbachufer
- Errichtung eines Querbauwerks bei Gewässerkilometer 1,508
- Anlage einer Hochflutrinne
- Baustelleneinrichtungsfläche am Hasselbach

Durch die vorgenannten baulichen Maßnahmen werden auf dem Gebiet der Stadt Stolberg folgende Grundstücke in Teilen dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen:

Gemarkung Gressenich, Flur 13, Flurstück 100,  
Gemarkung Zweifall, Flur 13, Flurstücke 35, 36/1, 39/1, 40, 41/1, 59, 118, 121, 122, 128, 131, 132, 133, 134, 136, 150, 153, 155, 189.

Mit dem Projekt Weheüberleitung soll durch den Bau eines 5 km langen Stollens das bisher nicht für die Trinkwassergewinnung genutzte Einzugsgebiet des Hasselbaches an die Wehebachtalsperre angeschlossen werden und so zusätzliches Rohwasser für die Trinkwasserversorgung bereitgestellt werden. Zusätzlich soll mit dem Stollen der Hochwasserschutz für die Unterlieger Ortslage Zweifall, Stadt Stolberg und Stadt Eschweiler durch Ableitung von höheren Abflüssen des Hasselbaches in die Wehebachtalsperre deutlich verbessert werden.

Der Wasserüberleitungstollen soll außerhalb der Ortslage von Zweifall beginnen und zur Stauwurzel der Wehebachtalsperre führen. Dazu ist im Hasselbach ein Entnahmebauwerk und an der Stauwurzel des Roten Wehebaches ein Einleitbauwerk geplant. Das Wasser soll nur bei ausreichender Wasserführung des Hasselbaches entnommen werden, sodass die ökologische Durchgängigkeit des Hasselbaches gewährleistet ist. Das entnommene Wasser fließt der Talsperre im Freigefälle, also ohne den Einsatz von Pumpen, zu. Das Bauwerk soll mit minimalem Eingriff in den

Naturraum errichtet und betrieben werden. Die Wegebeziehungen im Hasselbachtal sollen erhalten bleiben.

Der Bau des Überleitungsstollens sowie die Herstellung des Einleitungsbauwerks im Bereich der Wehebachtalsperre sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zum besseren Verständnis der Gesamtmaßnahme inklusive des Stollenbauwerks sind die im Zusammenhang mit der Weheüberleitung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der baulichen Maßnahmen und der Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen in den Unterlagen vollumfänglich dargestellt.

Während der Baußmaßnahme kommt es zu folgenden Handlungen:

Für die Dauer der Bauarbeiten erfolgt im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche eine temporäre Umleitung des Gewässers Hasselbach.

Die Jägerhausstraße L 24 wird bauzeitlich zu den beantragten Maßnahmen gesperrt und zeitgleich sind alternativ Umleitungsstrecken vorgesehen. Die Jägerhausstraße selbst dient nur zur Zufahrt des Baustellenverkehrs.

Für die Verkehrsführung während der Bauphase liegt ein Verkehrskonzept vor.

Als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG bedarf das Vorhaben gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Zulassung durch ein Planfeststellungsverfahren.

Für das Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Die Trägerin des Vorhabens hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen.

(Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Erläuterungsbericht zu Ingenieurbauwerken (Entnahme- und Einleitungsbauwerk) – Heft 1

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Heft 2  
(Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Heft 3  
(Darstellung der im Zusammenhang mit der Planungsmaßnahme erforderlichen Kompensations- und Eingriffsminimierungsmaßnahmen)
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und ASP Stufe II) – Heft 4  
(Untersuchung und Bewertung zur möglichen Betroffenheit und zum Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die Planungsmaßnahme)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Heft 5  
(Fachbeitrag zu den Auswirkungen der Maßnahme auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL)
- Darstellungen zum Stollenbauwerk – Heft 6
- Baugrundgutachten für das Entnahme- und das Auslaufbauwerk – Heft 7
- FFH-Vorstudie – Heft 8 –  
(Darstellung der möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf das FFH-Gebiet)
- Baulärmprognose – Heft 9

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 19 und 21 UVPG

in der Zeit vom **04.05.2026 bis zum 03.06.2026** einschließlich

- bei der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Zweifaller Straße 277, 2. Etage, 52224 Stolberg, zu folgenden Zeiten:  
  
Mo – Mi: 8:00 – 16:00 Uhr, Do: 8:00 – 17:30 Uhr, Fr: 8:00 – 12:30 Uhr,  
  
(Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen ist vorab unter [stadtentwicklung@stolberg.de](mailto:stadtentwicklung@stolberg.de) zu vereinbaren),

und

- bei der StädteRegion Aachen, Umweltamt, Zollernstr. 10, Raum F 325, 52070 Aachen, zu folgenden Zeiten:  
  
Mo – Fr: 9:00 – 13:00 Uhr und Mo – Do: 14:00 – 16:00 Uhr,  
  
(Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen ist vorab unter [umweltamt@staedteregion-aachen.de](mailto:umweltamt@staedteregion-aachen.de) zu vereinbaren),

jeweils in Papierform zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. **ab Beginn der Offenlage**, auf der Homepage der StädteRegion Aachen <https://www.staedteregion-aachen.de/planfeststellung-hasselbach> zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Stolberg und der StädteRegion Aachen ausliegenden Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 21 UVPG bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 03.07.2026, schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Kupferstadt Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg

oder

bei der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Einwendungen erheben.

Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen i. S. d. § 18 Abs. 1 S. 3 UVPG bzw. Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis zum 03.07.2026 einschließlich, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren gem. § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung sollte zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass die Einwendung mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Die Einwendungen werden der Vorhabensträgerin sowie – soweit erforderlich – den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o. g. Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können. Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen StädteRegion Aachen angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Aachen, 28.04.2026

Dr. Tim Grüttemeier  
Städteregionsrat